



Statuten

Version 2000

Statuten des Tischtennisclub Buochs

1. Name, Zweck, Dauer und Sitz

- §1 Unter dem Namen "Tischtennisclub Buochs" (TTCB) besteht in Buochs auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB zur Ausübung und Förderung des Tischtennisspiels einerseits und zur Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit der Mitglieder andererseits. Der TTCB ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

A. Aktiv - Mitglieder

- §2 Jede Person kann Mitglied des Clubs werden. Über die Aufnahme in den TTCB entscheidet die Generalversammlung (GV). Für die Aufnahme ist das einfache Mehr erforderlich (50% + 1 Stimme).

- §3 Jedes Mitglied des TTCB anerkennt bei seinem Eintritt in den Verein die vorliegenden Statuten und Reglemente und ist verpflichtet, sich im Sinne der Statuten den Beschlüssen zu unterziehen.

- §4 Ein Austritt aus dem Club hat schriftlich an den Präsidenten 14 Tage vor der GV zu erfolgen. Er kann nur angenommen werden, wenn die finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber erfüllt sind.

B. Ehrenmitglieder

- §5 Clubmitglieder, die während 15 Jahren aktiv Tischtennis gespielt haben, wovon mindestens 10 Jahre in Buochs, können von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso Mitglieder, die sich dem TTCB gegenüber ausserordentlich verdient gemacht haben. Ehrenmitgliedern werden die Mitgliedsbeiträge um die Hälfte reduziert, geniessen jedoch die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

C. Passivmitglieder

- §6 Jedermann kann dem TTCB als Passivmitglied beitreten, hat aber kein Stimmrecht und kann nicht in den Vorstand gewählt werden. Hingegen ist es erwünscht, dass das Passivmitglied als Zuhörer an der GV teilnimmt. Das Passivmitglied darf auch Anmerkungen oder Verbesserungsvorschläge anbringen. Es kann auch ohne weiteres den Meisterschaftsspielen als Zuschauer oder den Trainings als Spieler beiwohnen.

3. Organisation

- §7 Die Organe des TTCB sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) der Revisor

A. Generalversammlung

§8 Alljährlich findet im Frühling die ordentliche GV des TTCB statt. Sie ist das oberste Organ des TTCB. Die Einladung der Aktiv- und Ehrenmitglieder zur GV erfolgt durch den Aktuar schriftlich und wird zusätzlich einmalig im Nidwaldner Blitz oder einem Nachfolgeblatt publiziert. Die Ausschreibung muss spätestens zwei Wochen vor der GV publiziert, bzw. per Post aufgegeben werden.

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden:

- a. 1/5 aller Aktiv- und Ehrenmitglieder dies verlangt.
- b. durch den Vorstand

§9 Der GV liegt folgende Traktandenliste zu Grunde:

1. Begrüssung und Jahresbericht
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Bericht des Spielleiters
6. Mutationen
7. Wahlen:
 - a. Präsident
 - b. Kassier
 - c. Aktuar
 - d. Spielleiter
 - e. Beisitzer
 - f. Revisoren
 - g. Weitere
8. Festsetzung des einmaligen Eintritts-, des jährlichen Aktiv- und Passivmitgliederbeitrages, eventuelle Bussen und Entschädigungen.
9. Abstimmung über vorliegende Anträge
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

§10 Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der GV in schriftlicher Form beim Präsidenten vorliegen. Solche Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über Anträge, die an der GV gestellt werden, kann der Beschluss nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Aktivmitglieder gefasst werden.

B. Vorstand

§11 Der Vorstand setzt sich aus mindestens folgenden fünf Mitgliedern zusammen:

- a. Präsident
- b. Kassier (Vizepräsident/in)
- c. Aktuar
- d. Spielleiter
- e. Beisitzer

§12 Der Vorstand kann jederzeit Änderungen in seiner Zusammensetzung vornehmen oder sich selbst erweitern, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die GV. Ausgenommen hiervon ist die Wahl des Präsidenten, welcher ausschliesslich von der GV gewählt wird. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Kassier die Aufgaben des Präsidenten.

§13 Die Vorstandsmitglieder werden von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei in einem Jahr der Präsident und Aktuar, im nächsten Jahr Kassier, Spielleiter und Beisitzer gewählt werden. Allfällige weitere Vorstandsmitglieder sollen sinnvoll auf beide Wahljahre aufgeteilt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Austritt aus dem Vorstand muss schriftlich dem Präsidenten 1 Monat vor der GV mitgeteilt werden.

§14 **Präsident**
Der Präsident vertritt den TTCB gegen aussen. Er ist dafür verantwortlich dass das Vereinsleben funktioniert, und Unstimmigkeiten unter Mitgliedern beseitigt werden.

§15 **Kassier:**
Der Kassier besorgt das Kassawesen und ist für die getreue Verwaltung persönlich haftbar. Der GV hat er über die Geschäftsführung Bericht zu erstatten. Der Kassier ist für die Errichtung und Führung der Bank- und Postcheckkonti verantwortlich. Der Präsident und der Kassier sind bei diesen Konti einzeln unterschreibungsberechtigt und persönlich für die Bezüge haftbar.

§16 **Aktuar:**
Der Aktuar führt Protokolle und besorgt die Korrespondenzen. Er führt auch ein Mitgliederverzeichnis, das immer auf dem neuesten Stand zu halten ist. Aus diesem Verzeichnis muss folgendes ersichtlich sein:

- Name, Vorname, Strasse, PLZ, Wohnort, Tel.-Nr.
- Eintritt in den Verein, Aufnahme durch die GV
- eventuelle Chargen

§17 **Spielleiter:**
Der Spielleiter ist verantwortlich für den Spielbetrieb während Meisterschaftsspielen, Cupspielen, Ranglistenspielen, Clubmeisterschaft und Freundschaftsspielen. Gleichzeitig ist die Wohnadresse des Spielers auch die offizielle Clubadresse. Er führt Protokoll über die Leistungen des TTCB und gibt diese an der GV bekannt.

§18 **Beisitzer:**
Der Beisitzer hat keine spezifischen Aufgaben. Es können ihm aber vom Vorstand oder der GV Aufgaben erteilt werden.

C. Revisor

§19 Der Revisor, welcher nicht dem Vorstand angehören darf, wird von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Er prüft die Kasse und erstattet schriftlich der GV den Revisorenbericht.
Sofern die Statuten nicht eingehalten werden, ist der Revisor verpflichtet, die GV darauf aufmerksam zu machen.

4. Finanzielles

§20 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:
a. Mitgliederbeiträgen
b. Eintrittsbeiträgen
c. Reingewinn aus Veranstaltungen
d. Verschiedenes (Geschenke, Bussen, Forderungsspiele-n usw.)

Die Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder, wie auch die Eintrittsbeiträge werden alljährlich von der GV festgelegt. Die GV kann über Erheben von Bussen beschliessen. Sämtliches Inventar sowie Vereinskapital des TTCB ist Clubigentum und wird vom Vorstand verwaltet.

5. Besondere Bestimmungen

- §21 Der Vorstand, im Rekurrsfalle die GV, können Aktivmitglieder, die sich unsportlichen Benehmens schuldig machen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TTCB nicht nachkommen, nach wiederholter Mahnung aus dem TTCB ausschliessen.
Ein ausgeschlossenes Mitglied muss sofort vom Vorstand über seinen Ausschluss schriftlich orientiert werden.
- §22 Der Club haftet bei Unfällen in keiner Beziehung.

6. Schlussbestimmungen

- §23 Eine Änderung, Ergänzung oder Revision dieser Statuten kann nur an einer GV mit der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.
- §24 Eine allfällige Auflösung des TTCB kann nur durch eine mit dieser Zweckbestimmung einberufenen ausserordentlichen GV vollzogen werden.
Sind mindestens sechs Aktivmitglieder gegen die Auflösung des Clubs, so hat dieser weiter zu bestehen. im Falle einer eventuellen Auflösung des Clubs, ist das gesamte Clubvermögen und das Inventar bei der Gemeinde Buochs, zwecks einer eventuellen Neugründung zu deponieren.
- §25 Vorliegenden Statuten ersetzen alle Früheren. Sie wurden an der Generalversammlung vom 10. Juni 2000 genehmigt.

Buochs, 10. Juni 2000

Tischtennisclub Buochs

Präsident: Patrick Bühlmann

Aktuar: Hansruedi Lüthi